

# Mitsblatt

## der Preußischen Regierung zu Köhren

Nr. 27

Ausgegeben Samstag, den 25. Juni

Preuß. Reichsblatt 121. Entschließung der Leitung, 121. Ertrag von Blauten und Baumgruppen im Landkreis Köhren 1931.  
Güteamt für Brot. Ertragungsertrag 124. Reihenreine Würde 126. Personalaufzeichnungen 126. Sonderbeiträge 126.

31. Das Reichsgerichtsblatt enthält in der am 1. Juni 1932 ausgegebenen 34. Nummer: Verschaffung über die Neuwahl des Reichstags. — 6. Juni 1932. §. 257. — Verordnung über die Auslegung der Etat im Listen. — Sami 1932. §. 257. — Bekanntmachung über die Ausführung der Baubewilligung (Bauaufzimmachung). — Sami 7. Juni 1932. §. 257. — Berichtigung, §. 272; in der am 15. Juni 1932 ausgegebenen 35. Nummer: Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Errichtung der Arbeitslosenhilfe und Sicherung der Sozialversicherung sowie zur Errichtung der Wohlfahrtsstaaten der Gemeinden. — Sami 14. Juni 1932. §. 273. — Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtsprechung und Berwaltung. — Sami 14. Juni 1932. §. 285; im der am 16. Juni 1932 ausgegebenen 36. Nummer: Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen. — Sami 14. Juni 1932. §. 297; in der am 17. Juni 1932 ausgegebenen 37. Nummer: Dritte Verordnung zur Durchführung der Vorfristenübernahme. — Sami 10. Juni 1932. §. 301. — Sami 14. Juni 1932. §. 301. — Etwas Verordnung zur Durchführung der Vorfristenübernahme vom 31. Mai 1932 — III d. 1819 —, die nachstehend festgesetzt:
- es Regierungspräfekten und der Regierung.
32. Die Richtlinien der Handwerkskammer in Rüddens für die Entwicklung der Schriften sind durch Beschluss der Döllverammlung der Handwerkskammer vom 16. März 1932, genehmigt durch Erlass des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 31. Mai 1932 — III d. 1819 —, die nachstehend festgesetzt:
- im ersten Halbjahr der Lehrjahr 2. M. 1, — pro Woche, in dritten Halbjahr der Lehrzeit 2. M. 2, — pro Woche, in zweiten Lehrjahr der Lehrzeit 2. M. 5, — pro Woche, in vierten Lehrjahr 2. M. 8, — pro Woche.
- Die vorliegenden Etwas gelten als Mindestsätze. Es wird dem Lehnsherrn überlassen, je nach den Leistungen des Lehrlings über diese Sätze hinauszugehen.

33. Verordnung den Schutz von Bäumen und Baumgruppen im Landkreise Köhren. Aufgrund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes im Vorberlaut der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (Gesetzblatt, §. 83) und des § 58 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Januar 1931 (Gesetzblatt, §. 77) wird für den Umfang des Landkreises Köhren angeordnet:
- § 1. Die im heiligenen Bereichnis aufgeführten Bäume und Baumgruppen im Landkreise Köhren werden unter Schutz gestellt.
- § 2. a) Es ist verboten, die Naturdenkmale zu beitragen oder zu beschädigen.
- b) Als Beschädigung gilt auch das Zersetzen, das Zersetzen von Zweigen, das Zerlegen des Burgelswerks oder das Verunreinigen der Naturdenkmale auf andere Art und Weise, ebenso jede Maßnahme, die geeignet ist, das Nachstum der Naturdenkmale nachhaltig zu beeinflussen.
- c) Es ist nicht erlaubt, an den Naturdenkmälern oder in der allmählichen Nähe herbstliche Rektame aufzuhängen, Verkaufsautomaten und Bergl. anzubringen, Schutt abzuladen oder andere Gegenstände längere Zeit zu lagern.
- § 3. Etwa notwendige Maßnahmen von den Naturdenkmälern des § 2 können im Benehmen mit der Kreisstelle für Naturdenkmalpflege im Landkreis Köhren von mir gestattet werden.
- § 4. Bei dieser Verordnung oder daraufhin ergehenden Anordnungen zumübergangsweise nach § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bestraft, soweit nicht schwere Straftatbestimmungen anzuwenden sind.
- § 5. Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Anschlussblatt der Regierung in Köhren in Kraft. (A. I. 3802.)

Der Landrat des Landkreises Köhren. Dr. Weiß.

Lfd. Nr.	Name und Art des Naturdenkmals	Ortsangabe	Umgebung	Standort	Mehrfachzählung	Rüge: Befreiung des Naturdenkmals	Entnahmestrahlentiefe	Art und Datum der Beurkundung	Bemerkungen
1	4 alte Buchen	Gretzenheim	"	Südlich „Gretzenhof“	5	"	6	"	"
2	2 Ulmen	"	"	"	2	"	"	"	"
3	8 Fächer	"	"	"	8	"	"	"	"
4	1 Fächer	"	"	"	1	"	"	"	"
5	alte Maulbeerbäume	Dorfheim	"	"	5	"	"	"	"
6	Die Bäume im Park der Villa Marcana	"	"	"	6	"	"	"	"
7	1 Eiche	"	"	"	7	"	"	"	"
8	„Die Eiche“	"	"	"	8	"	"	"	"
9	2 dicke Bäume	"	"	"	9	"	"	"	"
10	9 Fächer	"	"	"	10	"	"	"	"
11	2 Fächer	"	"	"	11	"	"	"	"
12	Fächerföhre	"	"	"	12	"	"	"	"
13	1 alte Buche	"	"	"	13	"	"	"	"
14	1 alte Eiche	"	"	"	14	"	"	"	"
15	genau 8 Bäume	"	"	"	15	"	"	"	"
16	1 alte Eiche	Gemeinde- breitstein	"	"	16	"	"	"	"
17	1 Linde	Niederberg	"	"	17	"	"	"	"
18	„Die Linde“	Bräffendorf	"	"	18	"	"	"	"
19	16 Libanon-Zedern	"	"	"	19	"	"	"	"
20	alte Buche	Sümmendorf	"	"	20	"	"	"	"
21	alte Linde	"	"	"	21	"	"	"	"
22	alte Linde	Dorf	"	"	22	"	"	"	"
23	3 alte Buchen	"	"	"	23	"	"	"	"
24	4 Linde	Bendorf	"	"	24	"	"	"	"

4 alte Buchen, 120 jährig, 2,55 bis 2,95 m Umfang, 2,55 und 2,85 m Umfang	Robenhausen 3270	4 alte Buchen, 120 jährig, 2,55 bis 2,95 m Umfang vom 9. Juni 1932	Gemeinde Urft
2 Ulmen, 2,55 und 2,85 m Umfang	Robenhausen 3270	"	"
8 Fächer	Robenhausen 3270	2 Ulmen, 2,55 und 2,85 m Umfang	Gemeinde Urft
1 Fächer	Robenhausen 3270	8 Fächer, weithin sichtbar, 1,18 bis 2,37 m Umfang	Gemeinde Urft
alte Maulbeerbäume	Robenhausen 3270	2 Maulbeerbäume, 1,58 und 2,12 m Umfang	Gemeinde Urft
Die Bäume im Park der Villa Marcana	Robenhausen 3270	Villa Marcana, mehr als 20 Bäume, darunter Sophora, 3,30 m Umfang, Platane, 3,90 m, Nussbäume, 3,28 m, Kleinblättrige Ulme, 2,60 m Umfang	Gemeinde Dorfheim
1 Eiche	Robenhausen 3270	1 Eiche, 4,40 m Umfang, schöne Stiele	Gemeinde Urft
„Die Eiche“	Robenhausen 3270	Eponierte Lage am Waldboden und Weg, 4 m Umfang mit Rückwand	Gemeinde Urft
2 dicke Bäume	Robenhausen 3270	2 der 3 Bäume 3,15 und 3,70 m Umfang, zwischen den 3 Bäumen eine Eichenhütte	Gemeinde Urft
9 Fächer	Robenhausen 3270	9 Fächer, 1,70 m Umfang, die älteste Eichenhütte	Gemeinde Urft
2 Fächer	Robenhausen 3270	2 Fächer, 60 Jahre alt, 2,44 und 2,84 m Umfang	Gemeinde Urft
2 Fächer	Robenhausen 3270	38 jährige Linde, bis 2,53 m Umfang	Gemeinde Urft
2 Fächer	Robenhausen 3270	140 jährig, 2,38 m Umfang	Gemeinde Urft
1 alte Buche	Robenhausen 3270	„Eichenpeneide“ genannt, mehrere Eichenbüffeln, 2,55 m Umfang früher beliebter Bäumeumgangspunkt	Gemeinde Urft
1 alte Eiche	Robenhausen 3270	163 cm Umfang, 12,6 cm Höhe, 3271 cm Umfang	Gemeinde Urft
genau 8 Bäume	Robenhausen 3270	12,6 cm Umfang, 1,2 m Höhe, 31,4 cm Höhe	Gemeinde Urft
1 alte Eiche	Robenhausen 3270	76 jährig, schöner Buche	Gemeinde Urft
1 Linde	Robenhausen 3270	80 jährig, schöner Buche	Gemeinde Urft
„Die Linde“	Robenhausen 3270	„Die Linde“ am Süßenbach, 3,50 m Umfang	Gemeinde Urft
16 Libanon-Zedern	Robenhausen 3270	mit Untergang der Käfer ein Zugunfall gesperrt	Gemeinde Urft
alte Buche	Montabaur 3216	Buche, 160 Jahre alt, 2,76 m Umfang, 31 m Höhe, 10,31 m Stammumfang, 2,25 m Umfang, 34 m Höhe, 8,40 m Stammumfang, 160 Jahre alt	Gemeinde Bendorf
alte Linde	Montabaur 3216	40 m Höhe, Umfang 2,88 m, Stammumfang 12,71 cm, 140 bis 180 Jahre alt, ca. 70 jährig, besonders stark, lebter aber hoch	Gemeinde Bendorf
3 alte Buchen	Montabaur 3216	Um 300 Jahre, in der Nähe der Burggasse	Gemeinde Bendorf
4 Linde	Montabaur 3216	Stammumfang 3216 cm, i. d. Nähe der Wirtshausstraße	Gemeinde Bendorf

*Original vor  
Maurerbaum*

**Änderung der Rechtsverordnungen „zur Sicherung von Naturdenkmalen im Stadtkreis Koblenz“ von 1932 (Maulbeerbaum in Koblenz-Horchheim, Platane in Koblenz-Horchheim, Stieleiche in Koblenz-Horchheim, Stieleiche in Koblenz-Horchheim), von 1937 (Mammutbaum in Koblenz-Rheinanlagen, 17 Platanen in Koblenz vor dem Schloss, Mammutbaum im Koblenzer Schlossgarten, Blauzeder im Koblenzer Schlossgarten, 4 Schnurbäume im Koblenzer Schlossgarten, Blauzeder beim städtischen Krankenhaus Kemperhof, Weymouthskiefer beim städtischen Krankenhaus Kemperhof, 2 Rotbuchen im Koblenzer Stadtwald, Johanneseiche im Koblenzer Stadtwald, Eiche im Koblenzer Stadtwald, Rotbuche im Koblenzer Stadtwald, 5 Eichen im Koblenzer Stadtwald, Dicke Buche im Koblenzer Stadtwald, 3 Lärchen am Gatter im Koblenzer Stadtwald, Eiche am Sauwechsel im Koblenzer Stadtwald, Eiche/Buchen-Oberständler im Koblenzer Stadtwald, 3 Buchen im Koblenzer Stadtwald, Dicke Eiche im Koblenzer Stadtwald, 38 Rosskastanien am Friedhof der jüdischen Kulturgemeinde, Rotbuche in der Koblenzer-Mainzerstr. 56), von 1939 (Pyramidenpappel in Koblenz-Arzheim, Immendorfer Eiche in Koblenz-Immendorf, 2 Rosskastanien in Koblenz-Güls, Kesselheimer Baum in Koblenz-Kesselheim, Rosskastanie in Koblenz-Güls, 4 Winterlinden in Koblenz-Güls, Hohe Linde in Koblenz-Lay), von 1963 (Baumbestand Friedhof Moselweiß, Bodewigeiche im Koblenzer Stadtwald) und von 1977 (Grenzeiche in Koblenz-Horchheim, Steiner Kopf in Koblenz-Arzheim).**

Auf Grund der §§ 22 und 30 Abs. 1 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1994 (GVBl. S. 280), wird verordnet:

Die Rechtsverordnungen „zur Sicherung von Naturdenkmalen im Stadtkreis Koblenz“ von 1932 bis 1977 werden wie folgt geändert:

#### **§ 4 von den Verordnungen von 1932 bis 1939 wird wie folgt geändert:**

Ordnungswidrig im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt oder vornehmen lässt, die nach § 2 dieser Verordnung verboten sind.

#### **Die Rechtsverordnungen von 1963 werden wie folgt geändert:**

##### **§ 1a**

Es ist verboten, ein eingetragenes Naturdenkmal ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Landespflegebehörde zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.  
Entsprechendes gilt für seine Umgebung.

##### **§ 1b**

Ordnungswidrig im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt oder vornehmen lässt, die nach § 1a dieser Verordnung verboten sind.

**§ 4 von den Verordnungen von 1977 wird wie folgt geändert:**

Ordnungswidrig im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt oder vornehmen lässt, die nach § 3 dieser Verordnung verboten sind.